

Mitteilung

Studienjahr 2021/2022 - Ausgegeben am 04.03.2022 - Nummer 75

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Richtlinien, Verordnungen

75 Regelungen zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen

Gemäß § 1 Abs. 1 Bundesgesetz über hochschulrechtliche Sondervorschriften an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen aufgrund von COVID-19 (2. COVID-19-Hochschulgesetz – 2. C-HG), § 13g Satzungsteil Studienrecht sowie Art. 18 Abs. 2 und Art. 81c Abs. 1 B-VG hat das Rektorat der Universität Wien nach Anhörung des Vorsitzenden des Senats, der Vorsitzenden des Universitätsrats sowie der Vorsitzenden der Universitätsvertretung folgende Verordnung mit Regelungen zur Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen beschlossen:

Präambel

Das 2. COVID-19-Hochschulgesetz ermächtigt das Rektorat zur Setzung von Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der COVID-19-Pandemie für die Teilnahme an Präsenz-Lehrveranstaltungen und -Prüfungen. Das Rektorat legt Sicherheits- und Hygienemaßnahmen für den Zeitraum bis 30. September 2022 fest, um das Risiko einer Verbreitung von COVID-19 unter Studierenden und Mitarbeiter*innen im Lehr- und Prüfungsbetrieb zu senken.

Maßstab für die Durchführung von Lehre und Prüfungen und für die Beurteilung von Studienleistungen bleiben die Studienziele, die in den Curricula der Universität Wien verankert sind. Leitende Grundsätze und Basis für die Planung und Umsetzung der Maßnahmen sind die jeweils geltenden Gesundheitsvorschriften, die von den zuständigen Ministerien und Gesundheitsbehörden erlassen werden.

§ 1 Anmeldepflicht und Anwesenheitsdokumentation

- (1) Für alle Prüfungen und Lehrveranstaltungen gilt, unabhängig davon, in welcher Form (digital, vor Ort oder hybrid/gemischt) sie stattfinden, die Pflicht zur Anmeldung über das universitäre Anmeldesystem. Im Rahmen der Anmeldung werden die Studierenden auf die geltenden Bestimmungen hingewiesen und haben zu bestätigen, dass sie die Regelungen zur Kenntnis genommen haben.
- (2) Die Anwesenheit bei Prüfungen vor Ort (ausgenommen von Zuhörenden) wird durch die Prüfer*innen und Prüfungsaufsichten direkt am Prüfungsprotokoll bzw. am Prüfungsbogen erfasst. Der Studienpräses stellt für die

Dokumentation einheitliche Prüfungsprotokolle und Deckblätter für Prüfungen zur Verfügung, die zu verwenden sind.

(3) Zuhörende bei mündlichen Präsenz-Prüfungen sind verpflichtet, zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung entweder den Vor- und Familiennamen und die Matrikelnummer oder den Vor- und Familiennamen, die Telefonnummer und wenn vorhanden die E-Mail-Adresse bekanntzugeben. Diese Daten dürfen ausschließlich für den Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung verwendet werden. Diese Daten sind für die Dauer von 28 Tagen ab dem Prüfungstag aufzubewahren und danach unverzüglich zu vernichten.

§ 2 FFP2-Maskenpflicht

- (1) In allen öffentlich zugänglichen Innenräumen und im Lehrveranstaltungs- und Prüfungsbetrieb ist von allen vor Ort anwesenden Personen eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen.
- (2) Die FFP2-Maskenpflicht gilt nicht
 - 1. während Vortragstätigkeit, Redebeiträgen oder Wortmeldungen;
 - 2. in den Fällen des § 20 Abs. 4 bis 6 4. COVID-19-Maßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 34/2022 in der Fassung BGBl. II Nr. 55/202 Im Fall des § 20 Abs. 6 ist eine Bestätigung gemäß § 21 Abs. 2 4. COVID-19-Maßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 34/2022 in der Fassung BGBl. II Nr. 55/2022 vorzulegen. Im Fall des § 20 Abs. 4 Z 8 ist eine Bestätigung gemäß § 21 Abs. 2 4. COVID-19-Maßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 34/2022 in der Fassung BGBl. II Nr. 55/2022 vorzulegen, wobei die Bestätigung explizit auszuweisen hat, in welchem Umfang und für welchen Zeitraum die Unzumutbarkeit besteht. Auf die Angabe von gesundheitsbezogenen Informationen wie beispielsweise Diagnosen ist zu verzichten.

§ 3 Abstands- und Sicherheitsregelungen

- (1) Das Rektorat legt die Kapazitäten für die Lehrveranstaltungen und Prüfungen vor Ort unter Einbeziehung der Rechtsvorschriften auf Bundes- und Landesebene für den Veranstaltungsbereich und der Infektionslage fest, um einen geordneten Lehrbetrieb sicherzustellen. Die Lehrenden haben sicherzustellen, dass bei der Durchführung der Lehrveranstaltung vor Ort nur die vorgesehenen Sitz- bzw. Arbeitsplätze verwendet werden (z. B. Einteilung in Gruppen, digitale Zusatzaufgaben, hybride Settings).
- (2) Im Laborbereich, bei Exkursionen, Lehrveranstaltungen mit Praxisanteil und in sportwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen konkretisieren die Lehrveranstaltungsleiter*innen im Einvernehmen mit dem*der zuständigen Studienprogrammleiter*in die Sicherheits- und Hygieneerfordernisse und informieren die Studierenden im Rahmen der Vorbesprechung und jedenfalls durch Eintrag in u:find.

§ 4 Ermächtigung zur Kontrolle der Einhaltung der FFP2-Maskenpflicht

Zur Überprüfung der Einhaltung der FFP2-Maskenpflicht (§ 2) sind vom Rektorat ermächtigt:

- 1. Mitarbeiter*innen des Sicherheitsteams der DLE Raum- und Ressourcenmanagement.
- 2. Personen, die vom Rektorat mit dieser Aufgabe explizit betraut sind.
- 3. Prüfer*innen und Prüfungsaufsichten.

4. Mitarbeiter*innen, die Lehrveranstaltungen und Prüfungen verantwortlich durchführen oder bei der Durchführung unterstützen.

§ 5 Durchführung der Kontrolle der Einhaltung der FFP2-Maskenpflicht

- (1) Verletzen Personen die FFP2-Maskenpflicht trotz einer Aufforderung, sie einzuhalten, weiterhin, so ist folgendermaßen vorzugehen:
 - 1. Personen gemäß § 4 protokollieren die Identität des*der Betroffenen und den Grund für die nachfolgende Maßnahme;
 - 2. Personen gemäß § 4 setzen ggf. Maßnahmen gemäß § 6;
 - 3. Personen gemäß § 4 erstatten eine Meldung an das Sicherheitsteam.
- (2) Bei beharrlicher Weigerung, die Regelungen dieser Verordnung zu beachten, ist durch die Personen gemäß § 4 das Sicherheitsteam sofort zu verständigen. Das Sicherheitsteam setzt ggf. Maßnahmen gemäß § 6.

§ 6 Rechtsfolgen

- (1) Verletzen Studierende die jeweils geltenden Sicherheits- und Hygienebestimmungen, so kann das Rektorat von Amts wegen ein Verwaltungsverfahren gemäß § 20a Satzungsteil Studienrecht (Gefährdung) einleiten.
- (2) Verstöße gegen Regelungen dieser Verordnung und die damit verbundenen Maßnahmen gelten nicht als wichtige Gründe im Sinne von § 6 Abs. 6 und § 10 Abs. 2 oder 6 Satzungsteil Studienrecht, sie gelten als unentschuldigtes Fernbleiben. Sollten Studierende nach einem temporären Ausschluss laut § 20a Satzungsteil Studienrecht wieder zurückkehren, so ist es möglich, dass sie wegen zu oftmaligen Fehlens nicht positiv beurteilt werden können.
- (3) Der*Die Lehrveranstaltungsleiter*in, Prüfer*in oder verantwortliche Mitarbeiter*in kann Studierende, die die Bestimmungen dieser Verordnung oder die am außerhalb universitärer Räumlichkeiten gelegenen Ort der Abhaltung der Lehrveranstaltungseinheit geltenden Sicherheits- und Hygieneregelungen verletzen, von der Lehrveranstaltungseinheit oder Prüfung ausschließen, wenn dieser Ausschluss zur Wahrung der Sicherheit und Hygiene oder zur Fortführung der Abhaltung der Lehrveranstaltungseinheit oder Prüfung erforderlich ist. Die Vornahme des Ausschlusses ist zu dokumentieren und dem*der Studienprogrammleiter*in zur Kenntnis zu bringen.
- (3a) Verletzen Personen Bestimmungen dieser Verordnung, insbesondere die FFP2-Maskenpflicht, trotz einer Aufforderung, sie einzuhalten, weiterhin, sind die Personen gemäß § 4 Z 1 und 2 ermächtigt, für längstens den Rest des aktuellen Kalendertags ein Verbot bezüglich der Nutzung der Räumlichkeiten der Universität (Hausverbot) und bezüglich der weiteren Teilnahme am Präsenz-Lehr- und Präsenz-Prüfungsbetrieb auszusprechen. Die Betroffenen sind verpflichtet, diesem Verbot unverzüglich zu entsprechen und das Universitätsgebäude unverzüglich zu verlassen. Machen Personen gemäß § 4 Z 2 von dieser Ermächtigung Gebrauch, haben sie eine Meldung an das Sicherheitsteam zu erstatten. Das Sicherheitsteam ist verpflichtet, dem Rektorat im Wege des Krisenstabs die erhobenen Daten mit einer Sachverhaltsdarstellung weiterzuleiten.
- (4) Verstöße gegen diese Verordnung sind weiters nach den Regeln der Hausordnung zu sanktionieren.

(5) Verstöße von Mitarbeiter*innen gegen die FFP2-Maskenpflicht im Sinne dieser Verordnung werden vom Sicherheitsteam an das Rektorat gemeldet. Das Rektorat prüft den Sachverhalt und setzt entsprechende arbeitsrechtliche Schritte.

§ 7 Vollziehung, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Mit der Vollziehung der Bestimmungen ist das für Lehre zuständige Mitglied des Rektorats betraut. Es kann weitere Ausführungsbestimmungen erlassen, die entsprechend kundzumachen sind.
- (2) Mit der Vollziehung arbeitsrechtlicher Konsequenzen für Mitarbeiter*innen ist das für Personalangelegenheiten der jeweiligen Personengruppe zuständige Mitglied des Rektorats betraut.
- (3) Können oder wollen Studierende auf Grund einer Änderung dieser Verordnung nicht weiter an der Lehrveranstaltung oder Prüfung teilnehmen, so können sie sich abmelden. Die Abmeldung erfolgt in diesem Fall aus "wichtigen Gründen" im Sinne von § 6 Abs. 5 und § 10 Abs. 6 Satzungsteil Studienrecht. Ein Recht auf eine abweichende Durchführung der Lehrveranstaltung oder Prüfung besteht nur für die in § 13c Satzungsteil Studienrecht genannten Gruppen unter den dort genannten Voraussetzungen.
- (4) Diese Verordnung tritt mit 7. März 2022 in Kraft und gilt bis 30. September 2022.
- (5) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Regelungen zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, Mitteilungsblatt vom 24.02.2022, 15. Stück, Nr. 72, außer Kraft.

Die Vizerektorin: Schnabl